



Statuten

des Handballclub Turbenthal

Gegründet 1965

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Organisation	4
4. Finanzen	7
5. Allgemeine und Übergangsbestimmungen	8



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name

Unter dem Namen HC Turbenthal (Handballclub Turbenthal), in der Folge kurz HCT genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210 [ZGB]) und der vorliegenden Statuten.

Art. 1.2 Sitz

Der Sitz des HCT ist in 8488 Turbenthal.

Art. 1.3 Zweck

Der HCT bezweckt die Pflege des Leistungs- und Breitensportes, insbesondere des Handballsportes, sowie der guten Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 1.4 Neutralität

Der HCT ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.5 Zugehörigkeit

¹ Der HCT ist Mitglied des Schweizerischen Handball- Verbandes (SHV) und damit auch Mitglied des Handball-Regionalverbandes Ostschweiz (HRV OST).

² Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und des HRV OST sowie deren Kommissionen für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Art. 1.6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitglieder

Mitglied des HCT können alle Personen werden, die den Handballsport betreiben oder unterstützen wollen.



Art. 2.2 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder des HCT teilen sich auf in:

- a) JuniorInnen
- b) Aktive
- c) Passive
- d) Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Art. 2.3 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 2.4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden JuniorInnen und Neueintretende, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 2.5 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer den Verein moralisch und finanziell unterstützen will.

Art. 2.6 Freimitglieder

Der Vorstand hat die Möglichkeit der Generalversammlung vorzuschlagen, verdiente Mitglieder zu Freimitgliedern zu ernennen.

Art. 2.7 Ehrenmitglieder

Der Vorstand hat die Möglichkeit der Generalversammlung vorzuschlagen, Mitglieder, welche sich besonders ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Art. 2.8 Eintritt

¹ Neueintretende haben eine schriftliche Eintrittserklärung zu unterzeichnen.

² Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Eltern beizubringen.

³ Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der Vorstand. Auf begründete schriftliche Einsprache hin, muss die Auf- oder Nichtaufnahme der Generalversammlung vorgelegt werden.

Art. 2.9 Pflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen sowie den Anordnungen des Vorstandes und der Funktionäre nachzuleben.



Art. 2.10 Anzeigepflicht

Aus- und Übertritte müssen dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, sofern sie sich nicht bereits aufgrund der vorliegenden Artikel ergeben.

Art. 2.11 Austritt ¹

¹ Ein Austritt beziehungsweise eine Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit unter Einhaltung der in Art. 2.10 genannten Anzeigepflicht erfolgen.

² Der Austritt wird per Ende desjenigen Kalenderjahres gültig, in dem er erfolgte beziehungsweise beim Vorstand eingereicht wurde.

Art. 2.12 Vorbehalt Austrittsgenehmigung

Der Austritt wird nur genehmigt und bestätigt, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist und das vom Verein bezogene Material zurückgegeben hat.

Art. 2.13 Ausschluss durch Generalversammlung

Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können unter Berücksichtigung von Art. 3.8 aus dem HCT ausgeschlossen werden.

Art. 2.14 Ausschluss durch Vorstand

Bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied per sofort ausschliessen.

3. Organisation

Art. 3.1 Organe

Die Organe des HCT sind

- a) die Generalversammlung (GV);
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 3.2 Zusammensetzung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des HCT und setzt sich aus den an der GV partizipierenden Mitgliedern zusammen.



Art. 3.3 Einberufung ¹

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Semester eines jeden Vereinsjahres gemäss Art. 1.6 abgehalten.

² Die Einberufung der ordentlichen GV hat mindestens 60 Tage vor der diesbezüglichen Versammlung zu erfolgen.

³ Die Mitglieder sind dazu unter Bekanntgabe der traktandierten Geschäfte schriftlich einzuladen.

Art. 3.4 Einberufung a.o. Generalversammlung

¹ Eine a.o. Generalversammlung wird einberufen, wenn

- a) der Vorstand es für nötig erachtet;
- b) ein Fünftel der Mitglieder dies wünscht.

² Die Einberufung hat mindestens fünf Tage vor der diesbezüglichen Versammlung zu erfolgen.

³ Die Einladung der Mitglieder richtet sich nach den unter Art. 3.3 Abs. 3 genannten Bestimmungen.

Art. 3.5 Anwesenheitspflicht

¹ Für Aktivmitglieder und JuniorInnen, welche im aktuellen Jahr ihren 16. Geburtstag feiern, ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.

² Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit CHF 25.00 gebüsst.

Art. 3.6 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist über die angekündigten Geschäfte beschlussfähig.

Art. 3.7 Stimmrecht

Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt, sofern eine Anwesenheitspflicht im Sinne von Art. 3.5 besteht.

Art. 3.8 Antragsrecht

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu Händen der Generalversammlung einzureichen.

² Anträge auf Änderung der Statuten oder von sonstiger erheblicher Bedeutung müssen dem Vorstand zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.



Art. 3.9 Ordentliche Traktanden

Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Ernennungen und Auszeichnungen;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Eingereichte Anträge;
- i) Ausschluss von Mitgliedern (Ausnahme Art. 2.14).

Art. 3.10 Konstituierung des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

² Das Gremium konstituiert sich selber.

Art. 3.11 Kompetenzbereich des Vorstands

¹ Der Vorstand erledigt alle der Versammlung der Mitglieder nicht ausdrücklich übertragenen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

² Bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge ist er ferner befugt, Mitglieder nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung und Androhung des Ausschlusses auf das Jahresende auszuschliessen.

³ Ein Ausschluss durch den Vorstand kann auch im Sinne von Art. 2.14 erfolgen.

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, weiterführende Reglemente und Weisungen im Sinne der Geschäfts- und Vereinsführung zu erlassen.

Art. 3.12 Rechnungsrevisoren

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

² Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten.

Art. 3.13 Amtsdauer

Die einzelnen Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren werden jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.



4. Finanzen

Art. 4.1 Einnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- a) den an der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen;
- b) Einnahmen von Vereinsveranstaltungen;
- c) Einnahmen aus Sponsoringverträgen;
- d) Fördergeldern;
- e) Zuwendungen und Schenkungen.

Art. 4.2 Beitragsbefreiung

¹ Folgende Mitgliederkategorien und Organe sind vom Mitgliederbeitrag befreit:

- a) Freimitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Vorstandsmitglieder

² Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beitragsbefreiungen oder Reduktionen vorzunehmen.

Art. 4.3 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag für Junioren und Juniorinnen ist um mindestens ein Drittel niedriger anzusetzen als derjenige der Aktiven.

Art. 4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 4.5 Versicherung

Die Versicherung gegen Unfall ist persönliche Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein lehnt diesbezüglich jede Haftung ab und anerkennt keinerlei Ersatzansprüche.

Art. 4.6 Haftung bei Bussen

Für Bussen, die von Verbänden gegen Spieler oder Funktionäre des HCT verhängt werden, haftet der fehlbare Spieler oder Funktionär.

Art. 4.7 Beitragspflicht bei Austritt ¹

Der Mitgliederbeitrag ist für das Jahr des Austritts aus dem HCT vollumfänglich geschuldet. Eine pro rata Rückerstattung findet nicht statt.



5. Allgemeine und Übergangsbestimmungen

Art. 5.1 Stimmenmehrheit

¹ Alle Vereinsbeschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Zur Änderung der Statuten braucht es die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich.

Art. 5.2 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zur Verwahrung der Gemeinde übergeben.

Art. 5.3 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Juni 2016 genehmigt sowie an der Generalversammlung vom 7. Juni 2019 teilrevidiert. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen und treten per sofort in Kraft.

Im Namen des Handballclub Turbenthal

Natalie Hugentobler
Präsidentin

Helen Hugi
Aktuarin

¹ Teilrevision vom 07.06.2019